

Satzung des MGV 1845 Münster e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12.04.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **MÄNNER-GESANG-VEREIN 1845 Münster e.V.**

Der Sitz des Vereins ist in 64839 Münster.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges, der Kunst und Kultur (§ 52 II 1 AO).
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterbreitung von regelmäßigen Chorstunden zur Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Freundschaftssingen, die Teilnahme an Chorwettbewerben und weiteren musikalischen Veranstaltungen. Hierbei stellt sich der Verein mit seinen Chören in den Dienst der Öffentlichkeit. In diesem Rahmen organisiert der Verein weitere Veranstaltungen wie u.a. Ausflüge, Informationsabende sowie weitere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- 3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 3 Nr. 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dies ist insbesondere der Fall:

- bei Nichtbeachtung der Satzung
- bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- bei vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag des Vorstands wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und durch die Zustellung wirksam.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringschuld des Mitglieds. Sie sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

A. Geschäftsführender Vorstand:

- 1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Personen (Vorsitzende), die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden (geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen der Vorsitzenden.

B. Erweiterter Vorstand:

Als weiteres Vereinsorgan besteht der „erweiterte Vorstand“. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bis zu sieben „Beisitzer“. Die Amtsdauer beträgt, wie beim geschäftsführenden Vorstand, jeweils zwei Jahre, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die Aufgabenverteilung im erweiterten Vorstand wird in einer, vom Gesamtvorstand zu erstellenden „Geschäftsordnung“ geregelt. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem der/die Ehrevorsitzende/n und die Ehrenvorstandsmitglieder an.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,

- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen
 c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 d) Änderung der Satzung
 e) Auflösung des Vereins
 f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine schriftliche Einladung kann auch mittels elektronischer Form (§ 126 a BGB) und in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Spätestens am dritten Tage ab Aufgabe gilt das Einladungsschreiben als dem Mitglied zugegangen.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der entsprechende Antrag ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und muss nicht zuvor den Mitgliedern gesondert zugestellt werden. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 7) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig
- 10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, dabei werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereins erfordert eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift etc.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied im Kreis-Chorverband Dieburg, im Hessischen Sängerbund und im Deutschen Chorverband muss der Männer-Gesang-Verein 1845 Münster e.V. die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion] an diese Verbände und ggf. andere Behörden (z.B. Gemeinde Münster) weitergeben.
- 2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, internen Informationsschriften, der Vereinszeitschrift, dem Schaukasten oder in der Ortspresse nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Näheres regelt die „Vereinbarung Datenschutz und Persönlichkeitsrechte“.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und Pflege des Liedes zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 09.07.2013.

Sie tritt am 12.04.2016 in Kraft.

64839 Münster, den 12.04.2016

.....
(Hans-Dieter Richter)

.....
(Markus Fäth)

.....
(Lothar Pistauer)

.....
(Wolfgang Pistauer)